

Haustechnische Anlagen

Ausgabe 04.2025

1 Versicherte Sachen

Wir versichern haustechnische Anlagen inklusive Steuerung im Eigentum vom Versicherungsnehmer oder maximal bis zu seinem Eigentumsanteil, welche fest mit dem versicherten Gebäude, versichertem Mobilheim oder mit dem dazugehörigen Grundstück verbunden sind wie:

- 1 Heizung, Wärmepumpe, Warmwasseraufbereitung;
- 2 Erdsonden, Erdregister;
- 3 Pumpen, Filteranlagen;
- 4 Antennen, Satellitenschüssel;
- 5 Solar-Anlagen, Photovoltaik-Anlagen und dazugehörige Batteriespeicher;
- 6 Klimaanlage, Lüftungsanlagen;
- 7 Überwachungsanlagen;
- 8 Beleuchtungseinrichtungen;
- 9 elektrische Gartenbewässerungsanlagen;
- 10 elektrisch betriebene Beschattungsanlagen (zum Beispiel elektrische Sonnen- oder Lamellenstoren);
- 11 Lift;
- 12 Garagentore;
- 13 elektrische Sanitäreinrichtungen (zum Beispiel Saunas, Whirlpools, Klosetts);
- 14 Ladestationen für Elektrofahrzeuge;
- 15 Ausschliesslich bei Zwei- und Dreifamilienhäusern mitversichert sind fest installierte Küchen-, Wasch- und Trockenmaschinen in den gemeinsam benutzten Räumen. Leistungen aus einer anderen Versicherung gehen in jedem Fall vor und werden von unserer Entschädigung in Abzug gebracht (Subsidiärdeckung).

Nicht versichert sind:

- a Handgeräte;
- b Betriebsstoffe;
- c Verschleissteile;
- d Sicherungen sowie Hilfs- und Stützbatterien;
- e Leuchtmiteileinsätze (zum Beispiel Glühlampen, Energiesparlampen, LED);
- f Kälte- und Wärmeträger-Medien;
- g Filtereinsätze, Filterfüllungen;
- h Haushaltgeräte aller Art;
- i Fundamente;
- j Zirkulierend einsetzbare Maschinen und Geräte.

Die Versicherung beginnt frühestens mit deren betriebsfertiger Aufstellung. Eine Sache gilt als betriebsfertig, wenn sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb zur Arbeitsaufnahme bereit ist.

2 Versicherte Gefahren

Wir versichern unvorhergesehene und plötzlich eintretende **Beschädigungen und Zerstörungen** von versicherten haustechnischen Anlagen, insbesondere als Folge von

- 1 falscher Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, vorsätzlich schädigenden Handlungen durch Dritte;

- 2 Zusammenstossen, Anprallen, Um- und Abstürzen, Einsinken;
- 3 Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern;
- 4 Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- 5 Überlast, Überdrehzahl;
- 6 Unterdruck;
- 7 Wassermangel, Wasserschlägen;
- 8 ungeeigneter oder fehlender Schmierung;
- 9 Fremdkörpern;
- 10 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- 11 Wind.

Nicht versichert sind:

- a Kosten, die auch ohne Schadenereignis angefallen wären, um den störungsfreien Betrieb der Anlagen oder die geforderte Verfügbarkeit der Anlagen zu gewährleisten wie Behebung von Störungen sowie Service-, Wartungsarbeiten, Revisionen und Sanierungen;
- b Schäden als direkte Folge von dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung;
- c Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet;
- d Schäden, die während oder durch Service-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten verursacht werden;
- e Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird;
- f Ertragsausfall und Mehrkosten;
- g Schäden als direkte Folge von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein und sonstigen Ablagerungen.

Führen jedoch solche Schäden gemäss b und g zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörung versicherter Sachen, so sind diese Folgeschäden versichert.

Nicht versichert sind generell Schäden:

- a als Folge von Feuer;
- b als Folge von Elementar;
- c jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch Krieg oder kriegsähnlicher Ereignisse, unmittelbar drohende oder tatsächliche mit Gewalt oder Waffen ausgetragene Konflikte, kriegsähnlicher Operationen, Kriegsdrohung, Neutralitätsverletzungen, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde (mit oder ohne Kriegserklärung), Belagerungszustand, Militärmacht, Bürgerkrieg, verfassungswidrige Machtergreifung, Revolution, Rebellion, Aufstand, Aufruhr und Massnahmen dagegen, allgemein verbreitete unwahre Desinformations- und Propagandakampagnen, militärische oder behördliche Requisition entstehen oder verursacht werden;
- d jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt mit Mitteln aus dem Bereich der Informationstechnik, insbesondere durch die Nutzung des Internets, von IT-Systemen und Computernetzwerken, hervorgerufen wurden und unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignisse sowie andere feindselige Handlungen (gleichgültig, ob eine Kriegserklärung erfolgt ist oder nicht) zurückzuführen sind;

- e jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt Folge von Cyber Operationen sind, das heisst, wenn IT-Systeme von einem Staat oder im Auftrag eines Staates eingesetzt werden, um Daten in einem anderen Staat zu stören, zu manipulieren, zu verfälschen oder zu zerstören. Die Zuweisung einer Cyber Operation an einen Staat ist gegeben, wenn dafür objektiv nachvollziehbare Beweise vorliegen. Objektiv nachvollziehbare Beweise können Verlautbarungen oder Erklärungen von betroffenen Regierungen, Staaten, Behörden oder anerkannten internationale Organisationen (wie beispielsweise die Vereinten Nationen) oder Allianzen (wie beispielsweise die NATO) sein;
- f als Folge von einem Ausfall der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;
- g als Folge von elektromagnetischen Impulsereignissen, wie zum Beispiel Sonnensturm;
- h als Folge von Einbruchdiebstahl/Beraubung/einfachem Diebstahl;
- i als Folge von Wasser;
- j als Folge von Glasbruch.

Versichert sind jedoch Wasserschäden, die in der Sachversicherung ausgeschlossen sind.

3 Versicherte Leistungen

Wir entschädigen bei Zerstörung und Beschädigung versicherter Sachen bis zur vereinbarten Versicherungssumme:

- 1 die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis aufgrund der vorzulegenden Rechnungen, einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontage- sowie Gerüstkosten (Teilschaden);
- 2 den Neuwert der versicherten Sache, die zum Zeitpunkt des Schadens **jünger** als 5 Jahre seit der Erstinbetriebnahme ist, unmittelbar vor dem Schadenereignis, sofern der Betrag für die Wiederherstellung den Neuwert übersteigt oder die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann (Totalschaden); als Neuwert gilt der Betrag, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadensfalls erfordert.
Auf einen Abzug für Abschreibung (Amortisation) wird generell verzichtet;
- 3 den Zeitwert der versicherten Sache, die zum Zeitpunkt des Schadens **älter** als 5 Jahre seit der Erstinbetriebnahme ist, unmittelbar vor dem Schadenereignis, sofern der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert übersteigt oder die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann (Totalschaden); als Zeitwert gilt der Neuwert abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht.
Bei Erdsonden und Erdregister beginnt die Abschreibung nach 30 Jahren seit Erstellung. Diese beträgt anschliessend 4% pro angefangenes Jahr, insgesamt höchstens 80%;

- 4 Aufräumungs- und Entsorgungskosten, die als Folge eines gedeckten Schadens aufgewendet werden müssen.
Als Aufräumungs- und Entsorgungskosten gelten Aufwendungen, welche für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen, für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablageort sowie für die Deponie oder Vernichtung erbracht werden;
- 5 Kosten für das Freilegen der Zufahrt für das Bohrgerät und anschliessende Wiederherstellung bei notwendigen Wiederherstellung von Erdsonden oder Erdregister.

Von den Schadenkosten abgezogen werden:

- a ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, z.B. infolge Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten oder Verlängerung der technischen Lebensdauer;
- b der Wert allfälliger Überreste.

Nicht versichert sind:

- a Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind;
- b Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden;
- c Ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht.

4 Ertragsausfall und Mehrkosten von Photovoltaik-Anlagen

4.1 Versicherte Gefahren

Wir versichern zusätzlich zu den in der Ziffer 2 aufgeführten Gefahren, Schäden als Folge von

- 1 Feuer;
- 2 Elementar;
- 3 Einbruchdiebstahl/Beraubung/einfachem Diebstahl;
- 4 Glasbruch;
- 5 Erdbeben und vulkanische Eruptionen.

1 Gegenstand

In Abänderung der Allgemeinen Bedingungen gelten Schäden verursacht durch Erdbeben und vulkanische Eruptionen als mitversichert.

2 Subsidiärdeckung

Sind Schäden durch Erdbeben oder vulkanische Eruptionen obligatorisch bei einer öffentlich-rechtlichen Gebäudeversicherung zu versichern, kommt die vorliegende Versicherung subsidiär zur Anwendung.

3 Erdbeben

Als Erdbeben gelten Erschütterungen des Erdbodens, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis (Erdbeben) handelt.

Nicht als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben oder induzierte Erdbeben.

4 Vulkanische Eruptionen

Als vulkanische Eruptionen gelten die mit dem Em-
porsteigen und/oder Austreten von Magma (Ge-
steinsschmelze) verbundenen Erscheinungen wie
Lavafluss, Ascheregen oder Gaswolken.

5 Ereignisdefinition

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein
Ereignis, wenn sie, unabhängig von ihrer tekto-
nischen Ursache, innerhalb von 168 Stunden nach
dem ersten versicherten Ereignis auftreten.

4.2 Versicherte Leistungen

1. Ertragsausfall und Mehrkosten

Wir entschädigen den Ertragsausfall und die Mehrkos-
ten während maximal 12 Monaten (Haftzeit), die entste-
hen, wenn der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise
aufgrund eines versicherten Ereignisses unterbrochen
wird. Wird der Betrieb nicht wieder aufgenommen,
entfällt die Leistung für Ertragsausfall und Mehrkosten.
Die in der Police vereinbarte Versicherungssumme gilt
pro Schadenereignis einmal für sämtliche versicherten
Gefahren gemäss Ziffer 2 und 4.1.

2. Leistungsbegrenzung Erdbeben und vulkanische Eruptionen

Die Leistung kann wie folgt beschränkt werden:

Die Deckung ist pro Ereignis maximal auf
CHF 1 Milliarde begrenzt. Pro Kalenderjahr für alle
Ereignisse zusammen beträgt die Leistung maximal
CHF 2 Milliarden. Die Ereignisse werden immer
demjenigen Kalenderjahr zugeordnet, in welchem sie
begonnen haben.

Die Begrenzung auf maximal CHF 1 Milliarde pro
Ereignis wird angewendet, sobald die Summe aller von
der Mobiliar infolge eines Ereignisses aus sämtlichen
betroffenen Policen der Sach- sowie Ertragsausfall- und
Mehrkostenversicherung ausgemittelten Entschädi-
gungen CHF 1 Milliarde übersteigen. In diesem Fall
werden die Entschädigungen für die einzelnen
Versicherungsnehmer proportional so herabgesetzt,
dass sie zusammen nicht mehr als CHF 1 Milliarde
ergeben. Die gleiche Kürzungsregel gilt bei der pro
Kalenderjahr begrenzten Leistung von
CHF 2 Milliarden. Die Kürzungen werden gemäss dem
strikten Gleichbehandlungsprinzip aller Versicherungs-
nehmer umgesetzt.

Nicht versichert sind:

- a Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revi-
sionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammen-
hang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden;
- b Ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederher-
stellung entsteht;
- c Vermögensfolgeschäden;
- d Öffentlich-rechtliche Verfügungen.

5 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt an den in der Police be-
zeichneten Standorten.